

Ergänzende Geschäftsbedingungen der Cronon GmbH für die Lieferung von Handelsware

1. VERKAUF VON HANDELSWARE, INS- BESONDERE HARDWARE, SYSTEM-SOFTWARE UND STANDARDSOFTWARE

(1) Handelsware, insbesondere Hard- und Systemsoftware sowie Standardsoftware besitzt die von den jeweiligen Herstellern in ihren Prospekten und Beschreibungen genannten Leistungsmerkmale.

(2) Cronon liefert Handelsware zu den von den Herstellern gewährten Garantiebedingungen. Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere Nr. 7 und 8) bleiben unberührt.

2. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

(1) Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkung umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Einführung erforderlichen Informationen datenverarbeitungstechnischer und organisatorischer Art. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Eindeutigkeit der vom Anwender gegebenen Informationen und Anforderungen ist der Anwender allein verantwortlich.

(2) Der Kunde benennt kompetente und entscheidungsbefugte Personen für die Erfüllung des Vertragsgegenstands, die im erforderlichen Umfang am Vertragsgegenstand mitwirken.

3. RECHTE AN PROGRAMMEN

(1) Für die Benutzung von Lizenzen für Systemsoftware und Standardsoftwareprodukte gelten die Lizenzbedingungen der Hersteller oder Lieferanten.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Das Eigentum an von Cronon gelieferten Waren geht mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Kunden über.

(2) Das Nutzungsrecht für Geräte, Standard- und Individualsoftware ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.